

Einheit Bernburg

Satzung für den SV Einheit Bernburg e. V .

§ 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen SV Einheit Bernburg. Er hat seinen Sitz in Bernburg, An der Überfahrt 2b, sein Vereinswappen zeigt einen anhaltinischen Bären, von links nach rechts laufend, die Farben sind Rot und Weiß. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 35112 eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name SV Einheit Bernburg e. V. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) und den zuständigen Fachverbänden an, deren Satzungen und Ordnungen erkennt er an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- sportliche Förderung besonders begabter Mitglieder
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
- Pflege und Gestaltung des Vereinslebens und des Brauchtums
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglied kann auch

eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Sie wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung des SV Einheit verstoßen oder schuldhaft das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu verschaffen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als 6 Monate durch eigenes Verschulden keine Beiträge bezahlt hat. Die Streichung wird ebenfalls vom Vorstand beschlossen.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds an den Verein. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat ihm zur Nutzung überlassenes Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

Bei leichten Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Wettkampf- und Trainingsverbot.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
- bei sportlicher Qualifikation gefördert zu werden,
- die zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Einrichtungen, sowie Geräte zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,
- den vereinbarten Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Landessportbundes in Anspruch zu nehmen,
- an den Wahlen des Vorstandes teilzunehmen und gewählt zu werden, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand Beschlüsse gefasst werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des SV Einheit Bernburg zu unterstützen sowie die Satzung zu achten,
- sich sportlich fair und kameradschaftlich beim Training und Wettkampf zu verhalten,
- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten,

- zum Erhalt des Vereinsvermögens beizutragen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Jedes Mitglied hat an Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und der Umlage sowie die Anzahl der Arbeitseinsätze werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese werden in entsprechenden Ordnungen dargelegt, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 8 Organe Die Organe sind:

- Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Versammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Ort und Zeit erfolgt durch Information auf der Homepage und durch Aushang im Schaukasten am Sozialgebäude des SV Einheit, An der Überfahrt 2b. Die Frist für den Aushang richtet sich nach der Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten, am Sozialgebäude des SV Einheit, An der Überfahrt 2b zur Kenntnis zu geben. Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart (Schatzmeister).

§ 9 Vorstand

Der Vorsitzende ist mit einer der o. g. Personen vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören der:

- sportliche Leiter,
- Jugendwart,
- Schriftführer sowie
- die Vertreter der Abteilungen an.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der

Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooptation zu besetzen. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Kassenprüfung

Die 1. Mannschaft, die 2. Mannschaft und die Alten Herren führen jährlich wechselnd eine Kassenprüfung durch. Damit sind jeweils zwei Mitglieder zu beauftragen. Diese dürfen kein Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederbeauftragung ist zulässig.

Die beauftragten Mitglieder haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und der Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle zu unterrichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie aller andern Vorstandsmitglieder.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Verluste, Beschädigungen oder Diebstähle bei der Durchführung von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, sowie auf Fahrten und Wegen zu oder von sportlichen Veranstaltungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Vorstandsmitglieder können nicht mit ihrem Privateigentum haftbar gemacht werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungs-Beschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Salzland e. V. der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. März 2024 beschlossen.

Die Satzung tritt am 16. März 2024 in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

gez.: Souschek Vorsitzender